



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 17

Memmingen, 17. September 2004

46. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
23.08.2004	Bekanntmachung über die Zustellung einer Tekturgenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Lotzerstr. 2, Flur-Nr. 1253, Gemarkung Memmingen	99
09. 09.2004	Bekanntmachung über die Zustellung einer Tekturgenehmigung nach Art. 73 der Bayer. Bauordnung zum Neubau einer Wohnanlage - Tektur - auf dem Grundstück Dickenreiser Weg 14-14 g, Flur-Nrn. 2093, 2094, Gemarkung Memmingen	101
10.09.2004	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Sanierung und Modernisierung des Anwesens, Einbau von 3 Wohnungen auf dem Grundstück Schwesterstr. 10, Flur-Nr. 797, Gemarkung Memmingen	104
06.09.2004	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	106

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Tekturgenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Neubau eines
Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Lotzerstr. 2, Flur-Nr. 1253,
Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 23.08.2004 die Tekturgenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Lotzerstr. 2, (Flur-Nr. 1253, Gemarkung Memmingen) erteilt.

2. Der verfügende Teil der Tekturgenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
 hier: Tektur zur Errichtung der nördlichen Grenzmauer, Verkleidung
 mit Multiplexplatten

Baugrundstück: Lotzerstr. 2, Flur-Nr. 1253, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Tekturgenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben mittlerer Schwierigkeit gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 3 BayBO.

Der Tekturgenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Lageplan vom 27.02.2002 mit Planeintrag, Maßstab 1:1000,
- 2) Grundriss Erdgeschoss (Maßstab 1:100), Schnitt Grenzmauer (Maßstab 1:20), Draufsicht Grenzmauer (Maßstab 1:20) vom 29.07.2004,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Tekturgenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

3. Akteneinsicht

Die Akten des Tekturgenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Zustellung

Die Zustellung der Tekturgenehmigung vom 23.08.2004 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Tekturgenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 23.08.2004
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Tekturgenehmigung
nach Art. 73 der Bayer. Bauordnung zum Neubau einer Wohnanlage - Tektur - auf dem
Grundstück Dickenreiser Weg 14-14 g, Flur-Nrn. 2093, 2094,
Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 09. September 2004 die Tekturgenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage - Tektur auf dem Grundstück Dickenreiser Weg 14 – 14 g, Flur-Nrn. 2093, 2094, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Tekturgenehmigung lautet:
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage: Tektur:
 - a) Änderung und Erweiterung der Tiefgarage
 - b) Änderung des westlichen Hauses von einem Mehrfamilienhaus mit 14 Wohneinheiten zu 6 Reihenhäusern
 - c) Änderungen der Dachformen und Dachneigungen

Baugrundstück: Dickenreiser Weg 14 – 14 g, Flur-Nrn. 2093, 2094, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Tekturgenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Tekturgenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Tekturgenehmigung vom 26.07.2004,
- 2) Amtlicher Lageplan vom 29.01.2002 mit Planeintrag, eingegangen am 29.07.2004, M 1:1000,
- 3) Abstandsflächenplan vom 26.07.2004, M 1:200,
- 4) Grundriss Kellergeschoss/Tiefgarage vom 10.05.2004, M 1:100,
- 5) Grundriss Erdgeschoss vom 10.05.2004, M 1:100,

- 6) Grundrisse (Obergeschoss Haus West, 1. Obergeschoss Haus Süd) vom 10.05.2004, M 1:100,
 - 7) Grundrisse (Dachgeschoss Haus West, 2. Obergeschoss Haus Süd) vom 10.05.2004, M 1:100,
 - 8) Grundriss Dachgeschoss Haus Süd vom 26.07.2004, M 1:100,
 - 9) Schnitt A-A Haus Süd, Schnitt B-B Haus West vom 26.07.2004, M 1:100,
 - 10) Ansichten (Norden Haus Süd, Norden Haus West, Osten Haus Süd, Osten Haus West, Süden Haus Süd, Süden Haus West, Westen Haus West, Westen Haus Süd) vom 10.05.2004, eingegangen am 29.07.2004 M 1:100,
 - 11) Freiflächengestaltungsplan vom 08.06.2004, eingegangen am 25.06.2004, M 1:100,
- die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Tekturgenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Tekturgenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Tekturgenehmigung vom 09. September 2004 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Tekturgenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 31. August 2004
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2004 S. 101

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Sanierung und Modernisierung
des Anwesens, Einbau von 3 Wohnungen auf dem Grundstück Schwesterstr. 10, Flur-
Nr. 797, Gemarkung Memmingen

3. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 10. September 2004 die Baugenehmigung zur Sanierung und Modernisierung des Anwesens, Einbau von 3 Wohnungen auf dem Grundstück Schwesterstr. 10, Flur-Nr. 797, Gemarkung Memmingen erteilt.
4. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Sanierung und Modernisierung des Anwesens,
Einbau von 3 Wohnungen

Baugrundstück: Schwesterstr. 10, Flur-Nr. 797, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 02.03.2004,
- 2) Baubeschreibung vom 02.03.2004,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 02.12.2003, M 1:1000,
- 4) Grundriss Erdgeschoss vom Juli 2004, M 1:100,
- 5) Grundriss 1. Obergeschoss vom Juli 2004, M 1:100,
- 6) Grundriss 2. Obergeschoss vom Juli 2004, M 1:100,
- 7) Grundriss Dachgeschoss vom Juli 2004, M 1:100,
- 8) Schnitt a-a vom Juli 2004, M 1:100,
- 9) Ansicht Süden vom Juli 2004, M 1:100,
- 10) Ansicht Norden vom Juli 2004, M 1:100,
- 11) Fensterdetail vom 23.03.2004,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 10. September 2004 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 01. September 2004
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen
Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 1410372

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 06. September 2004
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand